

Westermann in Braunschweig.

O. Wigand in Leipzig.

7370. Hermes, K. S., Geschichte der letzten 25 Jahre. 5. umgearb. u. vervollst. Aufl. Mit 6 Stahlst. 1. Bief. gr. 8. Geh. * 6 N \mathcal{M}

7372. Ausgewiesene, der. 2 Bde. 8. Geh. 2 $\frac{2}{3}$ N \mathcal{M}

Zeller in Mannheim.

7371. Sporschil, J., neues Heidenbuch für die deutsche Jugend. 4. wohlf. Aufl. 2. Bief. gr. 8. Geh. * 6 N \mathcal{M}

7373. Messe, die heilige, an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres, aus dem Latein. ins Deutsche überf. mit e. Anh. der nöthigsten Gebete. gr. 8. Gh. * 7/12 N \mathcal{M}

Nichtamtlicher Theil.

Zur Preuß. Presgesetzgebungskunde.

I.

Aus einer preussischen Provinzialstadt, den 1. Sept. 1846.

Zur dringendsten Beachtung für Verleger und Buchdrucker.

Heute ist in hiesigen Buchhandlungen ein Circulaire zur Kenntnissnahme vom hies. Polizei-Präsidio mitgetheilt worden, welches mit folgenden Worten beginnt: „Die unter dem Titel:

„Kalender für Zeit und Ewigkeit von Alban Stolz, vierter Jahrgang 1846, Freiburg, Herder'sche Buchhandlung“ erschienene Druckschrift soll wegen mangelnder Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. Juni 1843 höheren Anordnungen gemäß in den Königl. preussischen Staaten nicht debitirt und deren Verbreitung nicht gestattet werden.“

Ungeachtet der im Börsenblatt schon mehrfach an die Herren Verleger gerichteten dringenden Vorstellungen sind dieselben zum großen Theile noch nicht zu der Einsicht gelangt, daß sie, abgesehen von ihrem eignen Nachtheil, jeden preussischen Sortimentshändler einer Criminal-Untersuchung, die im Wiederholungsfalle Entziehung der Concession zur Folge haben kann, aussetzen, der einen ihrer Artikel verkauft, auf dessen letzter Seite nicht Druckort und Namen des Druckers angegeben ist. Für den Verleger ist es eine Kleinigkeit, allen von ihm beschäftigten Druckereien zur Pflicht zu machen, auf der letzten Seite jedes für ihn zu druckenden Heftes oder Bandes ihre Firma nebst Wohnort zu nennen. (Die Firma des Druckers auf dem Umschlage genügt nicht) Es ist für den Sortimentshändler rein unmöglich, sich des Verkaufs aller solcher Bücher zu enthalten, welchen die Angabe des Druckers fehlt, denn ein großer Theil der gangbarsten Werke leidet an diesem Mangel, die Verlagsartikel der Herren Bassermann in M., Hoff in M., Hallberger in St., Groos in H., Kupferberg in M., Heyder in Erlangen, Landherr in H., Kius in H., Meyer sen. in B., Stein in N. u., sind selten oder gar nicht mit Angabe des Druckers versehen, dieselbe fehlt namentlich auch vielen der beliebtesten Schulbücher. Die preussische Criminalbehörde hält den Grundsatz fest: jedes Buch ist schon von vornherein einem ausdrücklich verbotenen gleich zu achten, sobald der Drucker nicht speciell genannt ist. Mit der Versicherung, daß in solchen Fällen, wo Verleger und Drucker in einer Person vereinigt sind, ohne daß der Verleger für nöthig befunden hat zu sagen Druck und Verlag, sondern z. B. blos Verlag von Leske in D. auf den Titel drucken ließ, der Drucker allerdings genannt ist, wenn auch nicht noch einmal speciell in seiner Eigenschaft als Drucker, ist bei preuss. Criminalbehörden nicht durchzukommen, wenn man auch noch so bestimmt nachweisen kann, daß der Verleger auch im Besitz einer eigenen Druckerei ist und daher das betreffende Buch jedenfalls selbst gedruckt hat. Namentlich dem Denuncianten ist hier ein großes Feld der Thätigkeit eröffnet; er bestellt bei einem Buchhändler irgend ein ganz unschuldiges Buch, von dem er vorher weiß, daß ihm die Firma des Druckers fehlt, der nichts Arges ahnende Buchhändler verschreibt das Buch, er kann unmöglich jedes Buch nachsehen, ob nach preuss. Vorschrift der Drucker genannt ist, liefert es nebst Rechnung dem Denuncianten in die Hände, welcher dann sofort auf Untersuchung anträgt.

Möglich ist auch folgender Fall: Ein gangbares Berliner Schul-

buch wird von Stuttgart her durch die Concurrenz eines ähnlichen bedroht, der Stuttg. Verleger hat vergessen, die Firma seines Druckers im Buche zu nennen. Der Berliner Verfasser wird darauf aufmerksam, sieht sich für die Zukunft in seinen Honorar-Einkünften geschmälert, reicht das ihm mißfällige Buch beim Ober-Censur-Gericht ein, und letzteres wird gewiß in Preußen verboten werden.

Bei einem großen Theil der in Preußen wöchentlich vorkommenden Bücher-Verbote ist kein weiterer Grund als der mangelnde Name des Druckers in dem polizeilichen Circulaire angegeben; da solche Verbote aber in der Regel Bücher treffen, von denen ein Verbot nach der gewöhnlichen Praxis nicht zu erwarten stand, so ist darauf die übliche Vorsicht nicht gewendet worden, fast immer sind einige Exemplare verkauft. Der Sortimentshändler soll die Zahl der verkauften Exemplare gewissenhaft in der dazu bestimmten Rubrik angeben; bei jedem andern Buche, welches eben verboten wird, kann er es ohne Nachtheil thun, aber wenn er ein Buch als verkauft angiebt, welches seinen Drucker nicht nennt, so wird er für die bereits verkauften Exemplare sofort zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen.

Wenn die Herren Verleger die ihnen hier anempfohlene dringend notwendige Vorsicht zu beobachten nicht gesonnen sein sollten, so kann es nicht ausbleiben, daß preuss. Sortimenter solche Nova gar nicht annehmen werden, denen die Angabe des Druckorts und Druckers fehlt.

Dem Königl. Ober-Censurgericht möchte aber noch die Frage vorzulegen sein, ob der Kalender für Zeit und Ewigkeit in solchen Exemplaren verkauft werden darf, denen die Herdersche Verlagshandlung die Firma der Druckerei nachträglich am gehörigen Orte hinzugefügt hat, was durch Ankleben eines Blattes leicht bewirkt werden kann.

S. L. R.

II.

Der Aufsatz des Herrn Kihlholz in No. 76 d. Bl. *) enthält über die Preussische Presgesetzgebung verschiedene Unrichtigkeiten, deren Widerlegung im Interesse des preussischen Sortimentshandels, welcher bei Befolgung der K.'schen Gesetz-Auslegungen Gefahr läuft, leidige Censur-Contraventionen zu begehen, nöthig ist.

Die Preussische Presgesetzgebung bestimmt ausdrücklich, daß jede, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schrift nur nach erhaltener Debits-Erlaubniß verkauft werden darf. (Censur-Instruct. v. 18. Octbr. 1819 Art. XI und Cabinets-Ordre v. 6. Aug. 1837 Art. 5.) Es ist ganz gleichgültig, ob diese Schrift nur eine neue Auflage eines in der früheren Auflage erlaubten Buches ist, oder ein sonst ganz unschuldiges Buch, ein Kochbuch, eine türkische Grammatik für Deutsche oder dergleichen: die citirten Gesetzes-§§. machen keine Ausnahme und die den Buchhandel beaufsichtigende Polizei eben so wenig. Ist es doch vor einem Jahre vorgekommen, daß eine hiesige Buchhandlung wegen Ausstellung eines in der Schweiz erschienenen Waschbuches in

*) In Folge eines Mißverständnisses wurde bei der Aufnahme zu bemerken unterlassen, daß der in Rede stehende Artikel ursprünglich für die schlesische Zeitung geschrieben war, aus deren No. 192 (vom 19. Aug. c.) derselbe auf den Wunsch des Herrn Verf. entlehnt wurde.

d. R.